

**B e n u t z u n g s o r d n u n g****für die Stadtbücherei BUXTEHUDE vom 7. April 1970**

---

**Erlaß und Änderungen der Satzung**  
-----

---

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Erlaß	07.04.1970		30.04.1970	01.05.1970
1. Änderung	19.04.1983		05.05.1983	06.05.1983
2. Änderung	27.03.2000		06.04.2000	10.04.2000

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1968 (Nds. GVBl. 1968 Seite 69) hat der Rat der Stadt Buxtehude folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Buxtehude beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadtbücherei Buxtehude dient der Mehrung des Wissens, der Bildung, der Unterhaltung und der Information. Allen Einwohnern der Stadt Buxtehude ist die Stadtbücherei zugänglich.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

Die Stadtbücherei steht dem in § 1 genannten Personenkreis von der Vollendung des 16. Lebensjahres an und mit ihren Abteilungen für Jugendliche und Kinder auch diesen im Alter von 6 - 15 Jahren zur Verfügung. Bilderbücher können schon für Kinder vom 3. Lebensjahr an entliehen werden.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

Wer Bücher aus der Stadtbücherei entleihen will, meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der Erziehungsberechtigten verlangen.

**§ 4**

**Benutzung und Benutzungsausschluß**

- (1). Für die Benutzung während der Leihfrist wird eine pauschale Lesegebühr nach der Entgeltordnung erhoben.
- (2). Die Benutzer können die Bücher und Zeitschriften selbst aus den Regalen auswählen.
- (3). An jeden Leser werden höchstens 3 Bücher ausgegeben. In begründeten Fällen kann die Büchereileitung hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4). Wer wiederholt gegen die Benutzungsordnung sowie gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

**§ 5**

**Entleihung und Rückgabe der Bücher**

- (1). Jedes zu entleihende Buch ist durch die Buchausgabestelle zu registrieren. Die Leihfrist beträgt 3 Wochen.
- (2). In begründeten Fällen kann die Leihfrist verlängert werden.

**§ 6**

**Behandlung der Bücher**

- (1). Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer hat auf die Beschädigung eines Buches unaufgefordert und sofort aufmerksam zu machen.

- (2). Der Verlust eines Buches ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3). Für Beschädigungen und Verluste von Medien ist der Benutzer nach der Entgeltordnung erstattungspflichtig:

## § 7

### **Hausordnung**

Jeder Benutzer unterwirft sich der von der Stadt Buxtehude für die Bücherei erlassenen Hausordnung.

## § 8

### **Säumnisgebühren**

Bei Überschreiten der Leihfrist (3 Wochen) hat der Benutzer Säumnisgebühren nach der Entgeltordnung zu zahlen:

## § 9

### **Inanspruchnahme von Sonderleistungen**

Die Stadtbücherei Buxtehude nimmt für ihre Benutzer am auswärtigen Leihverkehr teil, damit auch Bücher, die nicht zum Bestand gehören, den Benutzern zur Verfügung gestellt werden können. Diese haben hierfür eine Gebühr nach der Entgeltordnung zu entrichten.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.1970 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei vom 04.11.1957 in der Fassung der Nachträge außer Kraft.